

TE OGH 2022/8/18 12Os70/22v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.08.2022

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 18. August 2022 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Solé als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Oshidari, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Brenner und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanter LL.M. in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Dr. Blecha in der Strafsache gegen * N* und eine Angeklagte wegen Verbrechen des gewerbsmäßigen schweren Betrugs nach §§ 12 dritter Fall, 146, 147 Abs 1 Z 1, Abs 3, 148 zweiter Fall und 15 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten * N* und die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom (richtig) 29. März 2022, GZ 44 Hv 2/22t-280, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 18. August 2022 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Solé als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Oshidari, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Brenner und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanter LL.M. in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Dr. Blecha in der Strafsache gegen * N* und eine Angeklagte wegen Verbrechen des gewerbsmäßigen schweren Betrugs nach Paragraphen 12, dritter Fall, 146, 147 Absatz eins, Ziffer eins,, Absatz 3, 148, zweiter Fall und 15 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten * N* und die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom (richtig) 29. März 2022, GZ 44 Hv 2/22t-280, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Dem Angeklagten * N* fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde – soweit hier von Bedeutung – * N* des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betrugs nach §§ 12 dritter Fall, 146, 147 Abs 1 Z 1, Abs 3, 148 zweiter Fall und 15 StGB schuldig erkannt. [1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde – soweit hier von Bedeutung – * N* des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betrugs nach Paragraphen 12, dritter Fall, 146, 147 Absatz eins, Ziffer eins,, Absatz 3, 148, zweiter Fall und 15 StGB schuldig erkannt.

[2] Danach hat er von Jänner 2017 bis zumindest Dezember 2020 in W* und anderen Orten mit auf unrechtmäßige

Bereicherung gerichtetem Vorsatz sowie (unter Verwirklichung der Kriterien des § 70 Abs 1 Z 3 erster Fall StGB [US 2 und 21]) in der Absicht, sich durch die wiederkehrende Begehung von schwerem Betrug (§ 147 Abs 1 Z 1 StGB) längere Zeit hindurch ein nicht bloß geringfügiges Einkommen zu verschaffen, zu strafbaren Handlungen anderer beigetragen, die in 22 im Urteil näher beschriebenen Angriffen Verfügungsberechtigte von Unternehmen durch Manipulationen von E-Mails, mit denen sie vortäuschten, die übermittelten Rechnungen stammten von den darin angeführten Unternehmen und dienten der Begleichung der darin genannten Rechnungszwecke, zur Überweisung des 300.000 Euro übersteigenden Betrags von insgesamt rund 811.000 Euro auf Konten in ihrer Verfügungsmacht verleiteten, wodurch die Unternehmen im genannten Betrag geschädigt wurden oder geschädigt werden sollten, indem er im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit weiteren Mittätern sieben im Urteil namentlich genannte Personen dazu bestimmte, unter Verwendung falscher Ausweise zahlreiche Konten im In- und Ausland zu eröffnen, ihm diese zur Verfügung zu stellen, er sich Zugriff auf diese Konten verschaffte und den unmittelbaren Tätern und den Mittelsmännern diese sowie seine eigenen Konten für die Durchführung von betrügerischen Überweisungen zur Verfügung stellte, die Kontodaten übermittelte und sich bereit erklärte, von den bezug habenden Kontoverbindungen die eingegangenen Guthaben auf weitere Kontoverbindungen zu überweisen und überweisen zu lassen oder in bar abzuheben und abheben zu lassen, die Geldbeträge entgegenzunehmen und an weitere Mittäter weiterzuleiten, die erforderlichen Informationen über die Überweisungen, Absender, Kontoinhaber und dergleichen sammelte und weitergab sowie die Höhe von Provisionen vereinbarte. [2] Danach hat er von Jänner 2017 bis zumindest Dezember 2020 in W* und anderen Orten mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz sowie (unter Verwirklichung der Kriterien des Paragraph 70, Absatz eins, Ziffer 3, erster Fall StGB [US 2 und 21]) in der Absicht, sich durch die wiederkehrende Begehung von schwerem Betrug (Paragraph 147, Absatz eins, Ziffer eins, StGB) längere Zeit hindurch ein nicht bloß geringfügiges Einkommen zu verschaffen, zu strafbaren Handlungen anderer beigetragen, die in 22 im Urteil näher beschriebenen Angriffen Verfügungsberechtigte von Unternehmen durch Manipulationen von E-Mails, mit denen sie vortäuschten, die übermittelten Rechnungen stammten von den darin angeführten Unternehmen und dienten der Begleichung der darin genannten Rechnungszwecke, zur Überweisung des 300.000 Euro übersteigenden Betrags von insgesamt rund 811.000 Euro auf Konten in ihrer Verfügungsmacht verleiteten, wodurch die Unternehmen im genannten Betrag geschädigt wurden oder geschädigt werden sollten, indem er im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit weiteren Mittätern sieben im Urteil namentlich genannte Personen dazu bestimmte, unter Verwendung falscher Ausweise zahlreiche Konten im In- und Ausland zu eröffnen, ihm diese zur Verfügung zu stellen, er sich Zugriff auf diese Konten verschaffte und den unmittelbaren Tätern und den Mittelsmännern diese sowie seine eigenen Konten für die Durchführung von betrügerischen Überweisungen zur Verfügung stellte, die Kontodaten übermittelte und sich bereit erklärte, von den bezug habenden Kontoverbindungen die eingegangenen Guthaben auf weitere Kontoverbindungen zu überweisen und überweisen zu lassen oder in bar abzuheben und abheben zu lassen, die Geldbeträge entgegenzunehmen und an weitere Mittäter weiterzuleiten, die erforderlichen Informationen über die Überweisungen, Absender, Kontoinhaber und dergleichen sammelte und weitergab sowie die Höhe von Provisionen vereinbarte.

[3] Hiefür wurde er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

Rechtliche Beurteilung

[4] Allein den Sanktionsausspruch bekämpft die auf § 281 Abs 1 Z 11 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten * N*. [4] Allein den Sanktionsausspruch bekämpft die auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 11, StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten * N*.

[5] Entgegen der Sanktionsrüge (Z 11 zweiter Fall) verstößt die aggravierende Wertung der Faktenvielzahl (US 34) auch in Ansehung gewerbsmäßiger Tatbegehung (§ 70 Abs 1 Z 3 erster Fall StGB) nicht gegen das Doppelverwertungsverbot (§ 32 Abs 2 erster Satz StGB), weil der Schuldspruch 22 solche Taten umfasst (US 3–9) und demnach jedenfalls 19 derselben nicht die Strafdrohung bestimmen (vgl. RIS-Justiz RS0091375 [T6]). [5] Entgegen der Sanktionsrüge (Ziffer 11, zweiter Fall) verstößt die aggravierende Wertung der Faktenvielzahl (US 34) auch in Ansehung gewerbsmäßiger Tatbegehung (Paragraph 70, Absatz eins, Ziffer 3, erster Fall StGB) nicht gegen das Doppelverwertungsverbot (Paragraph 32, Absatz 2, erster Satz StGB), weil der Schuldspruch 22 solche Taten umfasst (US 3–9) und demnach jedenfalls 19 derselben nicht die Strafdrohung bestimmen vergleiche RIS-Justiz RS0091375 [T6]).

[6] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). Die Entscheidung über die Berufungen kommt dem Oberlandesgericht zu (§ 285i StPO). [6] Die

Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO). Die Entscheidung über die Berufungen kommt dem Oberlandesgericht zu (Paragraph 285 i, StPO).

[7] Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. [7] Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E135857

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2022:0120OS00070.22V.0818.000

Im RIS seit

08.09.2022

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at